

Merkblatt für Veranstaltungen im / am Wald

Warum ein Gesuch?

Der Wald ist sehr beliebt. Das Bedürfnis, sich im Wald aufzuhalten, ist allgegenwärtig und nimmt stetig zu. Zugleich steigen Bevölkerungszahlen und zur Verfügung stehende Freizeit und die Freizeitgestaltung wird als Ausgleich zum stressigen Arbeitsalltag immer wichtiger. Der Wald soll im üblichen Mass allen zugänglich sein, ohne dass die Gefahr besteht, ihn längerfristig zu beschädigen. Um dieses Ziel zu erreichen und gleichzeitig möglichst dem Bedürfnis nach Veranstaltungen im Wald nachkommen zu können, ist ein gewisses Mass an **Lenkung, Koordination und Austausch** nötig. Nebst Veranstaltern und Veranstaltungsbesuchern haben auch die Waldeigentümer, die Waldtiere, die Jäger, die Förster, die Landwirte und alle anderen Waldbenutzer ein Interesse daran, dass uns der Wald erhalten bleibt. Wir sind überzeugt, mit einer offenen Haltung, ein wenig Verständnis für andere Interessen und einer transparenten Kommunikation kann für nahezu alle Betroffenen - **möglichst ohne Verbote** - ein akzeptables Ergebnis erzielt werden, wenn eine Veranstaltung frühzeitig und umsichtig geplant und durchgeführt wird.

Was muss man bei der Planung einer Veranstaltung im Wald besonders beachten?

- Wird der Wald mehr beansprucht als üblich?
- Ist ein Schutzgebiet oder Waldreservat betroffen?
- Sind Bauten/Anlagen oder technische Geräte nötig?
- Müssen Motorfahrzeuge eingesetzt werden?
- Wird Waldboden stark belastet, befahren oder sonst wie verändert?
- Ist mit Schäden an Strassen, Waldflächen, Bäumen oder anderen Pflanzen zu rechnen?
- Gehören grosse Menschengruppen zur Veranstaltung?
- Soll die Veranstaltung im Winter oder während der Brut- und Setzzeit stattfinden? Wird die Nacht im oder am Wald verbracht?
- Wird das freie Betretungsrecht eingeschränkt?

Erläuterungen zum kantonalen Gesuchsformular (Ziffern gemäss Formularvorlage):

Ziff.1 "Art der Veranstaltung":

Je nach Art der Veranstaltungen sind andere Faktoren zu beachten, gelten andere Regeln oder es sind sogar andere Behörden zuständig für die Beurteilung. Eine öffentlich zugängliche, kommerzielle Veranstaltung hat andere Auswirkungen, als ein für eine bestimmte Personen-Gruppe geschlossener Anlass; z.B. ist die Teilnehmerzahl mehr oder weniger planbar.

Ziff. 4 "Ort":

Die Geoinformations-Plattform ThurGIS (<https://map.geo.tg.ch/apps/mf-geoad-min3/?lang=de&topic=ech>) ist offen zugänglich. Über die Parzellenummer lassen sich zahlreiche Informationen zu jedem Grundstück abrufen, welche Veranstaltern und Behörden helfen. Werden im Waldareal ausschliesslich befestigte Flächen in Anspruch genommen, welche zu Strassen oder Wegen gehören, wirkt sich die Veranstaltung in der Regel erheblich weniger auf

2/3

den Wald aus als im übrigen Waldareal. Rückegassen für die Forstwirtschaft oder Trampelpfade gelten nicht als "befestigt" (es fehlt an Split, Schotter, gebrochenem Natursteinmaterial, usw.). Flächen in Schutzgebieten oder Waldreservaten sind besonders sensibel.

Ziff. 5 "Datum":

Zu den "Begleitaktivitäten" gehört jede Tätigkeit für den Anlass vor und nach der eigentlichen Durchführung (Aufbau-/Abbrucharbeiten, Reinigung/Abfallbeseitigung, Rekognoszieren, "Besenwagen", usw.), bis im oder am Wald wieder alles den gewohnten Gang geht. Das allgemeine Fahrverbot im Wald gilt auch für Begleitaktivitäten. Unter Umständen macht es Sinn, im Veranstaltungsgebiet (im weitesten Sinn) Ruhezeiten auszuscheiden (kein Zutritt für Beteiligte der Veranstaltung, usw.).

Ziff. 6 "Anzahl Beteiligte":

Es wird zusammengezählt über die Zeit der Veranstaltung (Anzahl Tage und Besucher je Tag) und auch über die Art der Beteiligung hinweg (Teilnehmer, Besucher, Helfer, usw.). Das gilt auch für Tiere (Hundeveranstaltungen), allenfalls für Sachen (Flugzeuge bei Flugveranstaltungen, Fahrzeuge bei Renne, Gespanne bei Rennen, usw.).

Ziff. 7 "Infrastruktur":

Zu "Bauten und Anlagen" im Sinne von Infrastruktur gehört praktisch alles, was nicht vorher bereits vorhanden war und anschliessend wieder entfernt wird, z.B. Zelte, WC-Wagen, Anhänger, Camper, Palette, Zäune, Abschränkungen jeder Art, Container, Feuerstellen, Sitzgelegenheiten, Theken, Unterstände, Überdachungen, Treppen, Zugänge zu Gewässern, Baumhütten, Leitungen, Schläuche, Wegverbindungen, usw.

Verstärkeranlagen (Musikwiedergabe), Licht- oder Laseranlagen verstärken die Auswirkungen auf die Umwelt. Für sie gelten konkrete (umwelt-)gesetzliche Vorgaben (z.B. ist ab einem Stundenpegel von 93 dB (A) gratis ein Gehörschutz abzugeben). Im Wald sind sie generell nicht zulässig.

Ziff. 8 "Einverständnis des Grundeigentümers":

Die Einverständniserklärung ist mit Vorteil schriftlich und mit dem Gesuch einzureichen; wird die Frage im Formular mit Ja beantwortet, geht das Forstamt indessen davon aus, dass das Einverständnis in jedem Fall noch vor Durchführung der Veranstaltung (zumindest mündlich) eingeholt wird bzw. vor Einreichung des Gesuchs mündlich eingeholt wurde. Die Eigentumsverhältnisse können im ThurGIS abgefragt werden. Wird Wald über das übliche Mass hinaus beansprucht, ist der Eigentümer in aller Regel in seinen Rechten verletzt und muss daher gemäss Zivilrecht zustimmen (Art. 699 ZGB), d.h. es könnte ein Grund für eine Klage bei Gericht gegeben sein, wenn die vorgängige Zustimmung fehlt.

Ziff. 9 "Beilagen":

Ein Situationsplan ist in jedem Fall beizulegen. In aller Regel wird ein Plan mit entsprechender Legende erforderlich sein, wenn Infrastruktur aufgestellt werden soll.

Einreichen:

Gesuche für Veranstaltungen, welche aller Voraussicht nach **bewilligungspflichtig** sind, müssen **sechs Monate** vor dem Veranstaltungstermin beim Forstamt eintreffen.

3/3

Meldungen müssen mindestens **sechs Wochen** vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Erfolgt ein Gesuch **zu spät**, besteht die Möglichkeit, dass nicht darauf eingetreten wird bzw. das Gesuch ohne inhaltliche Prüfung **abgelehnt** wird.

Wichtige Hinweise

- ✓ **Verbote und Signalisationen** gelten auch für / während Veranstaltungen. Für die Veranstaltung ausdrücklich bewilligte Ausnahmen bleiben natürlich vorbehalten.
- ✓ Im Wald gilt ein **allgemeines Fahrverbot** (für forstliche Zwecke darf gefahren werden). Trotz Veranstaltungsgesuch ist für Ausnahmen ein Gesuch bei der Kantonspolizei Thurgau einzureichen (www.kapo.tg).
- ✓ Fragen des **Feuerschutzes**, der **Sicherheit** (insbesondere der Verkehrssicherheit), der Gastronomie (Gastgewerbe), des Umweltschutzes, der Nutzung öffentlichen Grundes, usw., werden nicht vom Forstamt thematisiert und sind an anderer Stelle (z.B. Gemeinde) zu beurteilen.
- ✓ **Jungwüchse** (Bereiche mit jungen Waldpflanzen), Dickungen (sehr dicht bewachsene Waldflächen) und eingezäunte Waldflächen dürfen von Veranstaltungen nicht tangiert werden.
- ✓ **Fruchtbarer Boden** (Fruchtfolgefleichen, Landwirtschaftsnutzflächen), ökologisch wertvolle Flächen (Öko-Flächen, usw.) ausserhalb des Waldes sind ungeeignet als Veranstaltungsa-real (z.B. als Parkfläche).
- ✓ **Archäologisch wertvolle Standorte** sind zu meiden.
- ✓ **Ausschank von Flüssigkeiten/Getränken** darf nicht in Glasbehältnissen erfolgen.
- ✓ Es sind **genügend Abfalleimer** bereitzustellen (ungefähr alle 25 m eine Gelegenheit). Die Behälter/Eimer sind vor Einbruch der Nacht zu leeren bzw. über die Nacht leer zu halten, oder so zu gestalten, dass der Inhalt für Wildtiere nicht zugänglich ist. Nach dem Ende der Veranstaltung ist der gesamte, anlässlich der Veranstaltung angefallene Abfall zeitnah (in der Regel bis zum Ende des nächsten Werktages) zu beseitigen.
- ✓ Je 150 Beteiligte / Tag ist ein **WC** bereitzustellen.
- ✓ Wir empfehlen die Lektüre des Merkblattes "Freizeitveranstaltung auf der Grünen Wiese" (<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/boden/publikationen-studien/publikationen/freizeitveranstaltungen-auf-der-gruenen-wiese.html>) sowie einen Besuch der Plattform für nachhaltige Sport- und Kulturevents (<https://saubere-veranstaltung.ch>).

Bei Fragen kann die Homepage des Forstamtes konsultiert werden (<https://forstamt.tg.ch/>).